

27. Februar 2014/SL

Achtung: Gilt nicht für die Sek P!

Ergänzung zum Absenzen- und Disziplinarreglement

Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom 7. September 2012
Stand 1. Dezember 2013

Absenzen, Dispensationen, Entschuldigungen

§4 Abs. 8 und §3 Abs. 6 des Absenzen- und Disziplinarreglements der Mittelschulen (414.481).

Grundsatz

Gemäss Absenzenreglement vom 7. Sept. 2012 (Stand 1. Dez. 2013) hat sich ein Schüler/eine Schülerin **vor** der Probearbeit bei der betreffenden Lehrkraft abzumelden.
Grundsätzlich wird zwischen der Absenz und der Leistungsbeurteilung unterschieden.

Meldet sich der Schüler/die Schülerin nicht ab, wird Folgendes festgesetzt:

Absenz

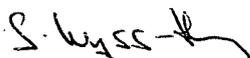
Der Schüler/die Schülerin hat die durch die Abwesenheit an der Probe/Nachprobe entstandene Absenz regulär zu entschuldigen. Geschieht dies nicht, so gilt die Absenz als unentschuldigt.

Leistungsbeurteilung

Bei einmaliger Zuwiderhandlung gegen die Abmelderegung (sei das bei der Probe oder Nachprobe) wird dem Schüler/der Schülerin bei der Nachprobe-Note ein Notenpunkt abgezogen. Bei zweimaliger Zuwiderhandlung gegen die Abmelderegung wird keine Nachprobe mehr geschrieben, sondern die Leistungsnote 1 gesetzt.

Im Zweifelsfall soll eine Lehrkraft mit dem zuständigen Konrektor Kontakt aufnehmen.

Kantonsschule Olten
Schulleitung



Dr. Sibylle Wyss-Hug, Rektorin